

Gemeinde Ofterdingen - Landkreis Tübingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

vom 28.11.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen am 28.11.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine weitere Stunde eingerechnet.
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe der zum Zeitpunkt der Fortbildung gültigen Feuerwehreinsatzentschädigung ersetzt (maximal 8 Stunden pro Tag), wenn kein Verdienstaufschlag geltend gemacht wird.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. Die Auszahlung erfolgt als Einmalbetrag zum 01.12. eines Jahres.

Feuerwehrkommandant	1.440,00 € / Jahr
Stellvertretende Kommandanten	720,00 € / Jahr
1. Gerätewart	720,00 € / Jahr
Atemschutzgerätewart	500,00 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 € / Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00 € / Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein Betrag von 96,00 € pro Ausbildungstag gewährt.

§ 5

Kostenersatz bei Führerscheinerwerb

- 1) Mit den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Offerdingen, welche zum Fahren der Feuerwehrfahrzeuge eingesetzt werden sollen, kann eine Vereinbarung über den Kostenersatz des Führerscheinerwerbs geschlossen werden, sofern der Erwerb des Führerscheins hauptsächlich aufgrund der Feuerwehrtätigkeit erforderlich ist. Den Bedarf der Qualifizierung weiterer potenzieller Fahrzeugführer bestätigt im Einzelfall der Kommandant.
- 2) Im Rahmen einer Vereinbarung nach Abs. 1 können in der Regel folgende Kosten auf Nachweis erstattet werden:
 - a. Fahrschulkosten bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 2.000,00 €
 - b. Prüfungsgebühren des TÜV
 - c. Antragsgebühren der Führerscheinstelle
 - d. Kosten für ein augenärztliches und gesundheitsärztliches Gutachten (sofern separat für den Führerschein notwendig)
 - e. Kosten für einen Erste Hilfe Kurs (sofern separat für den Führerschein notwendig)

- 3) Im Rahmen einer Vereinbarung nach Abs. 1 soll im Gegenzug zur Kostenerstattung nach Abs. 2 eine Verpflichtung des Feuerwehrangehörigen zum aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Offerdingen auf mindestens 10 Jahre erfolgen. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf der 10 Jahre, soll eine jahresanteilige Rückzahlung der erstatteten Kosten vereinbart werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.03.2013 außer Kraft.

Offerdingen, den 28.11.2017

Joseph Reichert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.